



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Fulda	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	„Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2021/2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	* Bezugszeitraum:	./.
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in		
Akkreditierungsbericht vom	27.05.2021	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	28

3.3	<i>Gutachtergremium</i>	28
4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	30
5	Glossar	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Wird nach der Vor-Ort Begehung ausgefüllt

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Fulda wurde 1974 als staatliche Fachhochschule des Landes Hessen eingerichtet. Heute bietet sie ihren mittlerweile rund 9.700 Studierenden in acht Fachbereichen insgesamt 37 Bachelor- und 21 Masterstudiengänge an. Die Fachbereiche verfügen über ca. 153 Professoren. Insgesamt sind in der Hochschule ca. 730 Personen beschäftigt.

Der neu einzurichtende konsekutive Masterstudiengang „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ (IPMG) ist neben dem Studiengang „Public Health“ (PH) der zweite ausschließlich am Fachbereich Pflege und Gesundheit (PG) angesiedelte Masterstudiengang. Er qualifiziert Absolvierende von Bachelorprogrammen im Bereich von Public Health sowie Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen mit entsprechenden Bachelorabschlüssen konsequent weiter auf Masterniveau, um anschließend wahlweise in ein Promotionsstudium an der Hochschule Fulda bzw. an anderen Hochschulorten zu münden oder aber auch auf dem Arbeitsmarkt attraktiv zu sein. In § 1 der Prüfungsordnung heißt es: Das Studium soll Studierende dazu befähigen, als Führungskraft im interprofessionellen Kontext der Gesundheitsversorgung agieren zu können, indem sie gemeinsames Handeln in der Gesundheitsversorgung analysieren, planen und steuern sowie durch eine partizipative Führung entfalten. Die Absolvierenden können adäquat Managementinstrumente einsetzen, Entscheidungen unter Abwägung der unterschiedlichen professionsgebundenen Sichtweisen treffen sowie diese im interprofessionellen Kontext umsetzen. Sie sind in der Lage, die berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit in Organisationen zu stärken, um Synergien zur Bewältigung komplexer Anforderungen zu entwickeln und zu nutzen. Dies wird ermöglicht, da sie theoretisch fundierte Entscheidungen reflektieren und adressatengerecht kommunizieren können.

Der zu akkreditierende konsekutive Masterstudiengang „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeit- bzw. Präsenzstudium konzipiert, in dem insgesamt 120 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 936 Stunden Präsenz- und synchrones Onlinepräsenzstudium (zusammen 26 %) sowie 2.664 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit (74 %). Die Präsenzzeit ist laut Hochschule auf die Wochentage Montag bis einschließlich Mittwoch begrenzt. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert (zwölf Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das dem Profil „forschungsorientiert“ zugeordnete Studienprogramm weist drei Schwerpunkte aus. Im ersten Schwerpunkt geht es um die Fähigkeiten interprofessionelle Teams zu führen und zu leiten (drei Module, 20 CP). Der zweite Schwerpunkt vermittelt, wie es gelingt, Managemententscheidungen in der interprofessionellen Versorgungsrealität treffen zu können (sechs Module, 40 CP). Der dritte Schwerpunkt fokussiert Forschungskompetenzen (vier Module, 60 CP). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind gemäß § 2 der Prüfungsordnung der Bachelorabschluss in einem Studiengang mit Schwerpunktsetzung im Gesundheits- oder Pflegemanagement oder in einem gesundheitswissenschaftlichen Studiengang mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser. Hinzu kommen der Nachweis von mind. 80 CP managementbezogene Inhalte, mind. 20 CP wissenschaftliche Methodeninhalte (z.B. Qualitative und Quantitative Forschungsmethoden) sowie mind. sechs Monate berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, oder, nach Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser, mind. zwölf Monate einschlägige berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens (weitere Details finden sich in der Prüfungsordnung). Dem

Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation ist zum Wintersemester 2021/2022 vorgesehen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gespräche im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begehung waren aus Sicht der Gutachtenden sachlich und konstruktiv, die Gesprächsatmosphäre freundlich und wertschätzend.

Mit dem von der Hochschule Fulda vorgelegten Selbstbericht und den dazu gehörenden Unterlagen sowie in den virtuell durchgeführten Gesprächsrunden im Rahmen der Begutachtung wurde den Gutachtenden ein gut durchdachtes, stimmiges und insgesamt überzeugendes Studienkonzept eines konsekutiven, in seinem Profil management- und forschungszentriert angelegten Masterstudiengangs „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ präsentiert. Der zu akkreditierende Studiengang bietet insbesondere den Absolvierenden der Bachelorstudiengänge „Management in der Gesundheitsversorgung“ und „Pflegermanagement“ der Hochschule Fulda erstmals die Möglichkeit einer Höherqualifizierung in Form eines Masterstudienangebots an der eigenen Hochschule. Der Studiengang, der nach Wahrnehmung der Gutachtenden gut im forschungstarken Fachbereich Pflege und Gesundheit verankert ist, eignet sich aber auch für Absolventinnen und Absolventen aus anderen Hochschulen, die entweder über einen Bachelorabschluss mit Schwerpunkten in Bereichen des Gesundheits- oder Pflegemanagements oder über einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss und zusätzlich über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf verfügen. Von den Gutachtenden wird zudem der hohe Anspruch der Hochschule an die Qualität des klar strukturierten Studienkonzepts hervorgehoben. Auch das für den Studiengang verantwortliche Lehrpersonal wird als engagiert wahrgenommen. Die im Vorfeld der Studiengangentwicklung durchgeführte, wenn auch in ihrem quantitativen Umfang überschaubare Bedarfsermittlung für eine zielgruppengerechte Konzeption des Studienangebotes und die Einbindung der Studierendenvertretung in die Entwicklung des Studiengangs werden positiv zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept ist nach Auffassung der Gutachtenden überzeugend. Empfehlungen und Hinweise der Gutachtenden beziehen sich auf die Themen Studienprofil, Studierbarkeit, Heterogenität der Studierenden, Internationalisierung, Studieninhalte, Modulprüfungen sowie Lehrpersonal und Möglichkeiten der Nachqualifikation von Studienbewerberinnen und -bewerbern im Bereich Methoden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester bzw. vier Studienhalbjahre. Pro Studienhalbjahre werden 30 CP vergeben. Die Gesamtregelstudienzeit für einen vorangehenden Bachelor- und den zu akkreditierenden Masterstudiengang beträgt fünf Jahre bzw. 300 ECTS.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem konsekutiven Masterstudiengang „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ handelt es sich laut Hochschule um einen „forschungsorientierten Masterstudiengang“, mit dem nach bestandener Prüfung der akademische Grad „Master of Science“ erworben wird. Die Forschungsorientierung wird durch eine der drei Schwerpunktsetzungen im Umfang von 60 CP deutlich und beginnt im ersten Semester mit den Modulen zu den Forschungsmethoden (je fünf CP). Im zweiten und dritten Semester schließt sich ein 20 CP umfassendes Forschungsprojekt an. Im vierten Semester wird die Masterarbeit verfasst, die umfassend Raum für die Anwendung des erworbenen fundierten wissenschaftlichen Vorgehens bietet. Im 30 CP umfassenden Abschlussmodul mit der Bezeichnung „Masterarbeit“ sind 864 Stunden für die Thesis vorgesehen, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. 36 Stunden stehen für das Begleitkolloquium zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 2 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung (PO) geregelt. Zum Studium kann zugelassen werden, wer über einen Bachelorabschluss in einem Studiengang mit Schwerpunktsetzung im Gesundheits- oder Pflege-management oder in einem gesundheitswissenschaftlichen Studiengang mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser verfügt und nachweisen kann, dass er/sie über mind. 80 CP managementbezogene Inhalte sowie mind. 20 CP wissenschaftliche Methodeninhalte (z.B. Qualitative und Quantitative Forschungsmethoden) auf Bachelorniveau studiert hat. Außerdem werden berufspraktische Erfahrungen von mind. sechs Monaten in einer Einrichtung des Gesundheitswesens vorausgesetzt. Nach Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser sind es mind. zwölf Monate einschlägige berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, die nachzuweisen sind.

Wer einen entsprechenden Studienabschluss mit einem Notenschnitt schlechter als 2,5 erworben hat und nach Studienabschluss mind. drei Jahre einschlägiger Berufserfahrung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens nachweisen kann, kann ebenfalls zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass in einem Fachgespräch mit einem promovierten Mitglied des Prüfungsausschusses und einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers des Studiengangs zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass die Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem forschungsorientierten Masterstudiengang gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 1 Abs. 2 der studiengangspezifischen PO wird für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 13 Module vorgesehen (zwölf Pflichtmodule und im dritten Semester ein 10 CP umfassendes Wahlpflichtmodul), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Im Bereich Wahlpflicht stehen im Wahlpflichtkatalog elf Modulalternativen zur Auswahl (siehe Modulhandbuch) Mit Ausnahme des 20 CP umfassenden Forschungsprojekts (2./3. Semester) werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Module sind auf fünf und zehn CP ausgelegt (Ausnahmen sind das 20 CP umfassende Forschungsprojekt und das 30 CP umfassende Abschlussmodul mit der Masterthesis).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Qualifikationszielen und den zu erwerbenden Kompetenzen, zu den Inhalten des Moduls, zu den Lehr- und Lernmethoden, zur Sprache, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, zur Form der Prüfung (die Prüfungsarten, der Prüfungsumfang und die Prüfungsdauer sind in den §§ 11 bis 15 in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsbedingungen an der Hochschule Fulda definiert), den Bewertungsmethoden (benotet / nicht benotet), zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und zur jeweiligen modulverantwortlichen Professur. Darüber hinaus finden sich Angaben zu den ECTS-Punkten, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudium, zur Semesterlage, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots, zur Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), zur Niveaustufe sowie zur Verwendbarkeit des Moduls.

Die „relative“ bzw. „ECTS-Note“, die sich durch den Vergleich der Einzelnote eines Absolventen bzw. einer Absolventin zu den Noten einer Referenzgruppe errechnet, ist in § 28 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsbedingungen an der Hochschule Fulda geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in dem Vollzeitstudiengang gewährleistet. Der konsekutive Masterstudiengang „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ umfasst insgesamt 120 CP. Pro Studienjahr können 60 CP erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für das Modul „Masterarbeit“ und das die Masterthesis begleitende Kolloquium werden zusammen 30 CP vergeben. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 936 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (26 %) und 2.664 Stunden auf die Selbstlernzeit (74 %). Die Präsenzzeit ist wöchentlich auf die Tage Montag bis Mittwoch begrenzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsbedingungen an der Hochschule Fulda gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Module, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Hochschule.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsbedingungen an der Hochschule Fulda geregelt. Studierende können Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkennen lassen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei können höchstens 50 % der Studienleistungen ersetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Bewertung auf Basis der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, des Fachbereichs Pflege und Gesundheit, der Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie der befragten Studierenden aus dem BA „Gesundheitsmanagement“ sowie dem MA „Public Health“ der Hochschule Fulda waren die Themen: Situation von Studium und Lehre unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule und im Fachbereich Pflege und Gesundheit, Studienkonzept und Studienprofil, die Studierbarkeit, die Heterogenität der Studierenden im Kontext der Zulassungsbedingungen, Internationalisierung, Studieninhalte im Modulhandbuch, professorales Lehrpersonal und Lehrbeauftragte sowie Möglichkeiten der Nachqualifikation von Studienbewerberinnen und -bewerbern im Bereich Methoden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 1 der studiengangspezifischen PO soll das Studium Studierende dazu befähigen, als Führungskraft im interprofessionellen Kontext der Gesundheitsversorgung agieren zu können, indem sie gemeinsames Handeln in der Gesundheitsversorgung analysieren, planen und steuern sowie durch eine partizipative Führung entfalten. Die Absolvierenden können adäquat Managementinstrumente einsetzen, Entscheidungen unter Abwägung der unterschiedlichen professionsgebundenen Sichtweisen treffen sowie diese im interprofessionellen Kontext umsetzen. Sie sind in der Lage, die berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit in Organisationen zu stärken, um Synergien zur Bewältigung komplexer Anforderungen zu entwickeln und zu nutzen. Dies wird durch den konsequenten Aufbau von persönlichkeitsfördernden Kompetenzen ermöglicht, da sie theoretisch fundierte Entscheidungen (z.B. über Therapien, Innovationen oder auch Neuanschaffungen) treffen, reflektieren und adressatengerecht diskutieren und kommunizieren können.

Absolvierende des Masterstudiengangs haben im Anschluss an das Masterstudium die Möglichkeit als wissenschaftliche Nachwuchskräfte ein Promotionsverfahren zum Dr. Public Health an der Hochschule Fulda zu durchlaufen. Ebenso sind die Absolvierenden für den externen Arbeitsmarkt vorbereitet. Sie können die Gesundheitsversorgung der Zukunft in entsprechenden Einrichtungen maßgeblich mitgestalten, indem sie auf solidem Wissen basierend Verantwortung übernehmen und Entscheidungen treffen.

Im Rahmen einer Bedarfserhebung wurden 16 teilstandardisierte Telefoninterviews geführt. Sechs der Befragten leiten große Einrichtungen, acht weitere haben Personalverantwortung und Entscheidungskompetenz auf der oberen Managementebene. Zudem wurden zwei wissenschaftliche Mitarbeiter in einschlägigen Forschungsprojekten befragt. Die Ergebnisse der Bedarfserhebung wurden wie folgt gebündelt: Die Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation und eine multiprofessionelle Entscheidungskompetenz werden als zukunftsrelevant betrachtet. Die Kombination der Anwendung theoretischer Ansätze mit praktischer Projektarbeit wird positiv gewürdigt. Das Beschäftigungspotenzial wird als gut und zukunftsweisend bewertet; alle Befragten sehen sich als potenzielle Arbeitgeber für die Absolvierenden. Hierbei würden sie diese auf Leitungspositionen einsetzen. Erfahrung im jeweiligen Berufsfeld wird allerdings vorausgesetzt (ausführlich Selbstbericht). Als konkrete Einsatzbereiche werden genannt (Anzahl der Nennungen in

Klammern): Einrichtungsleitung (1), Assistenz der Geschäftsführung/ Pflegedirektion (3), Pflegedienstleitung (1), Stationsleitung (3), Referats-/ Bereichsleitung (3), Projektleitung/-management (4), Leitung von MVZs/ Management interprofessioneller Versorgungsstrukturen (2), Behandlungsüberleitung/ Patientensteuerung/ Case Management (3), Qualitätsmanagement (5), Personalmanagement (2), Risikomanagement (1), Controlling (1), Medizincontrolling (1), Verwaltung (1) und Organisationsentwicklung (1).

In den drei Studienschwerpunkten werden folgende Kompetenzen erworben: Im Schwerpunkt „Leitung und Führung interprofessioneller Teams“ werden die sozialen Kompetenzen, die für eine Führungskraft im interprofessionellen Kontext von großer Bedeutung sind, und die mehrdimensionale Entscheidungsfähigkeit in komplexen Situationen gestärkt. Im Schwerpunkt „Management der interprofessionellen Gesundheitsversorgung“ werden Kompetenzen in den Bereichen rechtliche Rahmenbedingungen, die im Gesundheitswesen maßgeblich Entscheidungen beeinflussen, das „professionskoordinierende Controlling“, die Besonderheiten des „kooperativen Managements“ im interprofessionellen Kontext in größer und komplexer werdenden Organisationen gelernt und erworben. Auch die Digitalisierung, durch die die Bedingungen der übergreifenden Zusammenarbeit beeinflusst werden, wird thematisiert. Im dritten Schwerpunkt werden die vorhandenen Forschungskompetenzen ausgebaut und vertieft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind die angestrebten Qualifikationsziele und Lernergebnisse im Selbstbericht und in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch klar formuliert. Zwei Qualifikationsausrichtungen sind erkennbar: Zum einen ein deutlich forschungs- und theoriebezogener Strang, der, für die Gutachtenden gut nachvollziehbar, seine Fortsetzung in einer Promotion finden kann. Zum anderen, weniger transparent, aufgrund der Erläuterungen der Hochschule aber ebenfalls plausibel, ein stärker auf die Berufspraxis zielender Strang, der die beiden Studienschwerpunkte „Leitung und Führung interprofessioneller Teams“ und „Management der interprofessionellen Gesundheitsversorgung“ und eine eher praxisorientierte Forschung mit dem Ziel verknüpft, die Absolvierenden zu Führungskräften im interprofessionellen Kontext der Gesundheitsversorgung heranzubilden. Aus Sicht der Gutachtenden sollte diese Profilausrichtung des Studiengangs in Richtung des angestrebten Theorie-Praxis-Transfers deutlicher nach außen sichtbar gemacht werden (*siehe auch Kriterium „Besonderer Profilsanspruch“*).

Die Chancen für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt für die Absolvierenden sind aus Sicht der Gutachtenden gegeben. Die Übernahme von Leitungsfunktionen in der Gesundheitsversorgung ist aus Sicht der Gutachtenden jedoch stark von der vorgängigen Berufserfahrung im entsprechenden Berufsfeld abhängig. Im Anschluss an einen sehr guten Masterabschluss können die Absolvierenden auch ein Promotionsstudium zum Dr. Public Health an der Hochschule Fulda oder eine Promotion an einer Universität aufnehmen.

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden insbesondere im Kontext des Studienschwerpunktes „Leitung und Führung interprofessioneller Teams“ auch auf die Verantwortungsübernahme in Forschung oder Berufspraxis vorbereitet. Damit einher gehend wird auf die Persönlichkeitsentwicklung geachtet, die auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die Aspekte Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvierenden im interprofessionellen Kontext sollte aus Sicht Gutachtenden jedoch stärker expliziert werden.

Im Rahmen der Diskussion der Qualifikationsziele formulierten die anwesenden Studierenden den Wunsch nach Beratung und Coaching bei Themen zur Karriere- und Berufswegeplanung wie z.B. strategische Karriereplanung, Verhandlungen im Vorstellungsgespräch, Work-Life-Balance

usw. Auch der Wunsch nach „Teambuilding“ am Beginn des Studiums wurde geäußert. Dieser Wunsch wird von den Gutachtenden unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Profilausrichtung des Studiengangs in Richtung des angestrebten Theorie-Praxis-Transfers sollte nach außen sichtbar gemacht werden (*siehe auch Kriterium „Besonderer Profilanpruch“*).
- Die Aspekte Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvierenden im interprofessionellen Kontext sollte stärker expliziert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert (zwölf Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das dem Profil „forschungsorientiert“ zugeordnete Studienprogramm kennzeichnet drei Schwerpunkte. Im ersten Schwerpunkt geht es um die Fähigkeiten interprofessionelle Teams zu führen und zu leiten (drei Module, 20 CP). Der zweite Schwerpunkt vermittelt, wie es gelingt, Managemententscheidungen in der interprofessionellen Versorgungsrealität treffen zu können (sechs Module, 40 CP). Der dritte Schwerpunkt fokussiert Forschungskompetenzen (vier Module, 60 CP). Im ersten Semester werden alle drei Schwerpunkte mit gleichem Umfang (je zehn CP) gelehrt, um eine gemeinsame Basis für alle Studierenden (die aus unterschiedlichen Kontexten kommen) zu legen. Es schließen sich in den folgenden zwei Semestern jeweils zehn CP Module in Form eines Forschungsprojektes an. Im Rahmen von konkreten praktischen Fragestellungen, an denen geforscht wird, finden hier die Kompetenzen in Forschungsmethoden und weiteres bereits erlangtes Managementwissen, sowie Wissen um eine interprofessionelle Versorgungsnotwendigkeit Eingang. Managementinhalte vervollständigen das Know-how der zukünftigen Absolvierenden im zweiten und dritten Semester, wobei im dritten Semester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von zehn CP die individuelle Profilierung unterstreicht. Im vierten Semester schließt sich die Masterarbeit an, die 30 CP umfasst.

Das gesamte Masterprogramm ist so aufgebaut, dass sich Präsenzphasen, Onlinelehre, Selbststudium und Gruppenarbeiten abwechseln.

4. Semester 30 ECTS	IPMG 12 Masterarbeit 30 ECTS				
3. Semester 30 ECTS	IPMG 9 Interprofessionelle Entscheidungsfindung II 5 ECTS	IPMG 10 Mensch-Technik- Innovationen 5 ECTS	IPMG 11 Wahlpflicht 10 ECTS	IPMG 8 Forschungsprojekt 20 ECTS	
2. Semester 30 ECTS	IPMG 5 Interprofessionelle Entscheidungsfindung I 5 ECTS	IPMG 6 Kooperatives Management: Struktur, Handeln und Übereinkunft 5 ECTS	IPMG 7 Gesundheits- systemgestaltung 10 ECTS		
1. Semester 30 ECTS	IPMG 1 Führung im interprofessionellen Kontext 10 ECTS	IPMG 2 Professions- koordinierendes Controlling 5 ECTS	IPMG 3 Gesundheitsrecht 5 ECTS	IPMG 4a Quantitative Forschungs- methoden und Statistik 5 ECTS	IPMG 4b Qualitative Forschungs- methoden 5 ECTS

Neben der relativ kleinen Kohorten-Größen werden didaktisch häufig Gruppenarbeiten eingesetzt sowie individuelle Präsentationsleistungen und Beiträge als selbstverständlich erwartet. Ein Rückzug in die „studentische Anonymität“ wird durch die Gruppengröße in Seminaren und die Lehrerfahrung der Dozierenden nicht möglich. Die Abwechslung zwischen Einzel- und Gruppenleistungen, die gefördert und gefordert werden, macht das Studium zu einer bereichernden und motivierenden Erfahrung, so die Hochschule. Flankiert werden die Modulinhalte durch Beiträge aus

der Praxis im Rahmen von Gastvorträgen und auch geeigneten Lehrbeauftragten. Die Aufteilung der Lerninhalte in Phasen von Präsenz- und Selbststudium ermöglichen ein selbstgestaltetes Studium für die einzelnen Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulleitung und die im Fachbereich Verantwortlichen erläutern im Gespräch mit den Gutachtenden nachvollziehbar die Einordnung des Studiengangs in das Studienangebot der Hochschule und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit. Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der konsekutive Masterstudiengang „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ sinnvoll in das Studienangebot des Fachbereichs ein, da er insbesondere den Absolvierenden der Bachelorstudiengänge „Management in der Gesundheitsversorgung“ und „Pflegemanagement“ der Hochschule Fulda erstmals die Möglichkeit einer Höherqualifizierung in Form eines Masterstudienangebots bietet.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum des Präsenzstudiengangs unter Berücksichtigung der in § 2 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation, der in § 1 dieser Ordnung definierten und im Selbstbericht sowie in den Gesprächen vor Ort erläuterten Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Innovativ und damit

positiv hervorzuheben ist die Thematisierung und Bearbeitung der Schnittstellenproblematik in der Gesundheitsversorgung.

Das Spektrum der im Studiengang zur Anwendung kommenden Lehr- und Lernformen ist nach Einschätzung der Gutachtenden für einen Masterstudiengang angemessen. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist unter § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsbedingungen an der Hochschule Fulda adäquat geregelt. Selbiges gilt auch für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, die in § 23 dieser Ordnung geregelt sind.

Die Hochschule betont in den Gesprächen vor Ort, dass der Studiengang als Präsenzstudiengang konzipiert ist, und nach der Corona-Pandemie weiterhin als Präsenzstudiengang fortbestehen wird. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden in einem die Interprofessionalität im Management fokussierenden Studienprogramm auch nahe liegend, da für die Entwicklung von interprofessionellen Kompetenzen und für das interprofessionelle Lernen der Austausch und ein wechselseitiges Feedback unabdingbar sind. Hierzu ist auch anzumerken, dass das Beibehalten der positiven Aspekte hybrider Lehre von den Studierenden ausdrücklich erwünscht ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die studentische Mobilität wird laut Hochschule am Fachbereich ausdrücklich gefördert. Aufgabe der wissenschaftlichen Mitarbeiterin für Internationalisierung am Fachbereich ist es, die bestehenden Kontakte zu Partnerhochschulen im Ausland auf ihre Eignung für den Studiengang zu überprüfen und neue Kooperationen anzuregen. Den Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs werden Auslandserfahrungen empfohlen, da es für die Kompetenzentwicklung förderlich ist, Management in der interprofessionellen Gesundheitsversorgung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen zu beleuchten und zu reflektieren. In der fachspezifischen PO ist in § 6 das Auslandsstudium wie folgt geregelt: Das Wahlpflichtmodul IPMG 11 kann durch inhaltlich anders ausgerichtete fachlich einschlägige Module in Masterstudiengängen mit dem Schwerpunkt des Managements in der Gesundheitsversorgung von Partnerhochschulen im Ausland ersetzt werden, die nicht mit bereits abgeschlossenen Modulen äquivalent sind. Auf Antrag können weitere Module, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden und für die eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, anerkannt werden. Darüber hinaus ist ein Abschluss der Module IPMG 8 und IPMG 12 an einer ausländischen Partnerhochschule zulässig, wenn hierzu besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen kooperierenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bestehen.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang darüber hinaus auch aufgrund der Studienstruktur gegeben (z.B. nach dem ersten oder dritten Semester), da nur ein zweisemestriges Modul vorgesehen ist (es erstreckt sich über das zweite und dritte Semester). Von den Studiengangverantwortlichen wurde ausdrücklich das zweite Studiensemester als Mobilitätsfenster genannt, da die „Outgoings“ den ersten Teil des Forschungsmoduls in dem Semester durch Erfahrungen im Ausland optimal ergänzen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Thema Mobilität wurde vor Ort u.a. im Kontext des Anspruchs auf Internationalität des Studiengangs diskutiert. Mobilität ist studienstrukturell zwar nach dem ersten und dem dritten Semester grundsätzlich gegeben. Aus Sicht der Gutachtenden ist ein mögliches Auslandssemester nach dem ersten Semester bzw. nach dem Studieneinstieg jedoch wenig sinnvoll, da die Studierenden in dieser Phase des Studiums maximal erste Grundlagen in den drei Studienschwerpunkten erworben haben. Auch ist erfahrungsgemäß zu erwarten, dass z.B. ein Auslandssemester im Anschluss an das dritte Semester oder im Wahlpflichtmodul aufgrund einer, von den befragten Studierenden bestätigten, anteiligen Berufstätigkeit meist nur schwer zu realisieren ist. Das zeigt auch die den Studierenden entgegenkommende Maßnahme der Hochschule, die Präsenzzeit auf die Wochentage Montag bis einschließlich Mittwoch zu begrenzen. Gleichwohl sind die Gutachtenden überzeugt, dass der Fachbereich vieles unternimmt, um die Mobilität zu fördern und die Studierenden diesbezüglich zu unterstützen. Die Hochschule kann dabei auf zahlreiche Kooperationspartner im Ausland zurückgreifen. Nach Auffassung der Gutachtenden sind an der Hochschule zwar grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen, gleichwohl wird aber ein Auslandsaufenthalt durch die anteilige Berufstätigkeiten der Studierenden erschwert. Die Gutachtenden empfehlen, potentielle Outgoings bereits zu Studienbeginn auf das Mobilitätsfenster hinzuweisen. Zudem sollten sie durch den Auslandsbeauftragten bzw. die Auslandbeauftragte des Fachbereichs aktiv auf das Auslandssemester vorbereitet werden.

In den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch findet sich in der Rubrik „Sprache“ i.d.R. die Angabe „Deutsch/Englisch“. Auf Nachfrage der Gutachtenden, ob im Studiengang englischsprachige Lehre stattfindet, teilen die Studiengangverantwortlichen mit, dass fast ausschließlich in deutscher Sprache gelehrt wird (nicht zuletzt deshalb, weil englischsprachige Lehrveranstaltungen Studierende abschrecken oder vor große Probleme stellen). Entsprechend sollte die diesbezügliche Angabe im Sinne der Transparenz (auch für „Incomings“) in den Modulbeschreibungen korrigiert werden. Dies wurde von der Hochschule zugesagt und wird von den Gutachtenden entsprechend begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der in den Modulbeschreibungen vorfindliche, jedoch nichtzutreffende Hinweis auf englischsprachige Lehre sollte und wird laut Hochschule entsprechend entfernt werden.
- Es wird empfohlen, potentielle Outgoings bereits zu Studienbeginn auf das Mobilitätsfenster hinzuweisen. Zudem sollten sie durch den Auslandsbeauftragten bzw. die Auslandbeauftragte des Fachbereichs aktiv auf das Auslandssemester vorbereitet werden.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Stand Wintersemester 2020/2021 waren am Fachbereich Pflege und Gesundheit 24 Professuren besetzt. Eine Stelle ist im Besetzungsverfahren und drei weitere Stellen werden zum Wintersemester 2021/2022 ausgeschrieben. Hierzu zählt eine Professur mit der Denomination „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“, die zum 01.09.2021 im Fachbereich

Pflege und Gesundheit besetzt werden soll (die Ausschreibung liegt vor). Das strategische Personalplanungskonzept des Fachbereichs sieht zudem vor, Professuren mit den Schwerpunkten Data Science, Digitalisierung sowie Ethik bis zum Jahr 2024 einzurichten. Somit ist geplant, dass ab dem Wintersemester 2021/2022 für ca. 1.500 Studierende 30 Professuren vorgehalten werden, was einer Betreuungsrelation von 1:50 entspricht.

Das Curriculum des zu akkreditierenden Studiengangs hat einen CNW-Wert von 3,5667. Bei einer Aufnahmekapazität von 30 Studierenden ist laut Selbstbericht ist eine Lehrkapazität von 107 SWS vorzuhalten. Den internen Vorgaben der Hochschule entsprechend sind 80 % der Lehre durch hauptberuflich Lehrende und davon 75 % durch professorale Lehre abzudecken. 20 % der Lehre sind durch Lehrbeauftragte abzudecken. Demzufolge werden in diesem Studiengang professoral 1,8 Stellen eingesetzt werden. Dies erfolgt durch eine Teilauslastung der neuen Professur für interprofessionelles Management, die zum Wintersemester 2021 zu besetzen ist. Zudem werden die Professuren für „Healthcare Management“, „Management im Gesundheitswesen mit dem Schwerpunkt Personal“ und „Pflgewissenschaft und klinische Pflege“ fachliche Schwerpunktthemen in dem Studiengang besetzen. Darüber hinaus werden die elf Module aus dem Wahlpflichtkatalog durch Professuren des Fachbereichs gelehrt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird damit nicht nur durch das Curriculum gefördert, sondern auch durch die Lehre forschungsstarker Professorinnen und Professoren ermöglicht.

Der Gesamtbedarf an Lehre für ein Jahr liegt laut Lehrverflechtungsmatrix beim viersemestrigen Studiengang bei 158 SWS. Davon werden 126 SWS (80 %) an Lehre durch hauptamtliche Lehre, 95 SWS (60 %) davon in Form professoraler Lehre und 32 SWS (20 %) durch Lehrbeauftragte erbracht.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden (15 Professorinnen/Professoren, drei wiss. Mitarbeitende), deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Jahr, ggf. Lehrermäßigungen Selbstverwaltung, Lehrermäßigungen Forschung, die Module, in denen gelehrt wird, sowie die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Eine weitere Lehrverflechtungsmatrix enthält die Lehrbedarfe, die durch die überwiegend noch zu gewinnenden Lehrbeauftragten abgedeckt werden sollen. Aus dieser Liste gehen die erwartete Qualifikation, die betreuende Professur sowie die Module hervor, in denen gelehrt werden soll. Darüber hinaus hat die Hochschule die Kurz-Viten der hauptamtlich Lehrenden gelistet und vorgelegt.

Die Voraussetzungen zur Einstellung von „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ (LbA) an den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie pädagogische Eignung. Darüber hinaus wird in der Regel eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach Studienabschluss gefordert. Derzeit ist eine promovierte LbA mit dem Schwerpunkt im Management im Gesundheitswesen mit einer 62 % Stelle tätig. Außerdem hat der Fachbereich einen festen Mitarbeiterstamm von elf „Lehrkräften für besondere Aufgaben“, die teilweise schon seit vielen Jahren in der Lehre tätig sind. Dadurch konnte insbesondere im Bereich der Forschungsmethoden eine große Expertise aufgebaut werden. Eine Mitarbeiterin wird aktuell vom Fachbereich dabei unterstützt, einen Weiterbildungsmaster mit dem Schwerpunkt der quantitativen Forschungsmethoden zu absolvieren.

Lehrbeauftragte können Personen sein, die mindestens einen ersten Hochschulabschluss in dem für das zu lehrende Gebiet relevanten Bereich abgeschlossen haben und entweder wissenschaftliche Mitarbeitende des Fachbereichs sind oder in dem für das zu lehrende Gebiet relevanten Bereich umfassende Praxis- oder Forschungserfahrungen gesammelt haben. Lehrbeauftragte werden insbesondere dort eingesetzt, wo durch den aktuellen Praxis- oder Forschungsbezug die

Lehre in den Modulen bereichert wird. Für die Module der Studiengänge sind Professorinnen und Professoren als Modulverantwortliche benannt.

Die Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung, ein Verbund hessischer Hochschulen, bietet gemeinsam ein jährliches Weiterbildungsprogramm für Lehrende (hauptberufliche und Lehrbeauftragte) sowie weitere Beschäftigte an. Die Themenbereiche umfassen Hochschuldidaktik, Hochschulentwicklung, Methoden-, Führungs- und Sozialkompetenz. Besonders hervorzuheben sind die hochschuldidaktischen Einführungswochen für neu berufene Professorinnen und Professoren. Zu Beginn eines jedes Jahres erhalten alle Beschäftigte ein Jahresprogramm. Darüber hinaus haben hauptberuflich Lehrende die Möglichkeit der fachlichen Weiterqualifikation durch Forschung und Teilnahme an Tagungen auf Kosten des Fachbereichs.

Für die Beratung der Studierenden und die Organisation der Studienabläufe des Studiengangs wird eine 25 % Stelle „Studiengangkoordination“ eingerichtet. Das Team der Studiengangkoordinatorinnen und -koordinatoren am Fachbereich besteht aus sechs Mitarbeiterinnen (4,25 VZÄ), die mindestens einen Bachelorabschluss in einem fachlich affinen Studiengang mitbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden wird das Curriculum im konsekutiven Masterstudiengang „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ durch quantitativ und auch qualitativ ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes, überwiegend hauptberufliches professorales Lehrpersonal umgesetzt. Ebenso positiv zur Kenntnis genommen wird, dass die Lehrplanung für das Wintersemester 2021/2022 bereits weitgehend abgeschlossen ist. Gleichwohl wird begrüßt, dass zum Wintersemester 2021/2022 bzw. zum Studienbeginn eine bereits ausgeschriebene, fachlich auf das Studiengangprofil zugeschnittene Professur mit der Denomination „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ besetzt wird. Dabei sollte aus Sicht der Gutachtenden auch eine Übergangslösung für den Fall mitbedacht werden, dass die Besetzung dieser Professur aufgrund der Bewerberinnen- bzw. Bewerberlage zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist (z.B. Einstellung einer Vertretungsprofessur). Die Professuren mit den Schwerpunkten „Data Science“ und „Digitalisierung“, die zum Wintersemester 2021/2022 ausgeschrieben werden, sind nach Auffassung der Gutachtenden ebenfalls für das zu akkreditierende Studienprogramm relevant, da die Digitalisierung im Gesundheitswesen an Bedeutung gewinnt und wesentlich zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung beitragen kann.

Ca. 20 % der Lehre im Studiengang wird von Lehrbeauftragten übernommen. Sie sollen mit ihren Lehraufträgen die theoretisch dominierten Veranstaltungen in bestimmten Modulen um praxisorientierte Inhalte ergänzen und bereichern bzw. den durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf bestreiten. Eine Quote von ca. 20 % an Lehrbeauftragten im Studiengang ist aus Sicht der Gutachtenden angemessen. Die Lehraufträge sind laut Auskunft der Hochschule noch nicht erteilt. Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden, dafür Sorge zu tragen, dass genügend Lehrbeauftragte zur Verfügung stehen, die, neben dem für den jeweiligen Lehrauftrag benötigten Fachwissen, auch über Praxiswissen an den Schnittstellen des Gesundheitswesens sowie über entsprechende (langjährige) Erfahrungen und pädagogisches Talent verfügen (Für den erfolgreichen Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis). Auch hier sollte die Möglichkeit des Ausfalls von Lehraufträgen mit bedacht werden.

Für die Gutachtenden sind die im Selbstbericht und in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen der Personalauswahl und die dort genannten Möglichkeiten der Qualifizierung von Lehrpersonal hochschulisch angemessen. Positiv hervorzuheben sind dabei die hochschuldidaktischen Einführungswochen für neu berufene Professorinnen und Professoren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die zugesagte, im Besetzungsverfahren befindliche Professur mit der Denomination „Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung“ soll zum 01.09.2021 besetzt werden. Dabei sollte auch eine Übergangslösung für den Fall mitbedacht werden (z.B. Vertretungsprofessur), dass die Besetzung dieser Professur aufgrund der Bewerberinnen- bzw. Bewerberlage zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist.
- Bezogen auf die Lehraufträge wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass Lehrbeauftragte zur Verfügung stehen und eingesetzt werden, die, neben dem für den jeweiligen Lehrauftrag benötigten Fachwissen, auch über Praxiswissen an den Schnittstellen des Gesundheitswesens sowie über entsprechende (langjährige) Erfahrungen und pädagogisches Talent verfügen (für den erfolgreichen Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis).

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule wird der Fachbereich Pflege und Gesundheit zum Wintersemester 2021/2022 auf dem Campus umziehen und den Lehrbetrieb in einem neuen Gebäude starten. 2.568 qm stehen dann konzentriert an einem Standort für Lehrveranstaltungsräume (12 auf 965 qm, 30 bis 88 Personen), Skills Labs (973 qm für Pflege, Hebammenkunde und Physiotherapie), Evidenzlabor (76 qm, 20 Plätze), IT-Räume (zwei Räume mit jeweils 60 Plätzen auf jeweils 120 qm), Büroräume (46 Räume mit 81 Plätzen auf 930 qm) und Besprechungsräume (drei Räume mit 12 bis 24 Plätzen auf 97 qm) zur Verfügung. Hinzu kommt die Nutzung externer Räume für die Lehre insb. für Großgruppen, die nach Bedarfsmeldung von der Hochschule bzw. anderen Fachbereichen zur Verfügung gestellt werden und in weiteren Gebäuden liegen. Alle Unterrichtsräume sind mit Multimedia geeignetem PC oder Laptop und Beamer mit Internet-Anschluss über das Netz oder W-LAN ausgestattet. Sowohl den Lehrenden als auch den Studierenden steht mit „Webex“ ein Videokonferenzsystem zur Verfügung, mit dem synchrone Online-Lehre stattfindet und die Studierenden sich zu Gruppenarbeiten online treffen können.

Die Hochschul- und Landesbibliothek (HLB) Fulda umfasst die Bestände der ehemaligen Hessischen Landesbibliothek (jetzt: Standort Heinrich-von-Bibra-Platz) sowie der ehemaligen Bibliothek der Hochschule Fulda auf dem Campus (jetzt: Standort Campus). Der Gesamtmedienbestand umfasst 2.500.000 Medien, auf dem Campus stehen 752.000 und 43.000 lizenzierte elektronische Zeitschriften und 1.085.000 lizenzierte E-Books. Die Hochschulbibliothek ist dem Datenbank-Infosystem DBIS angeschlossen, welches aktuell 13.663 Einträge umfasst, darunter 5.779 freie Datenbanken. Im Bereich der Online-Datenbanken ist insbesondere der Zugang zur Cochrane Library (mit Volltext-Zugriff), zu CINAHL, MIDIRS und PsycINFO, EMBASE, Juris, Medline über PubMed), PSYNDEXplus, Web of Science, WISO Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften studiengangrelevant. Pro Jahr werden für den Gesundheitsbereich rund

50.000,- € für Neuanschaffungen für Print- oder E-Books ausgegeben. Die Mittel für Neuanschaffungen sind im Fachbereich nicht budgetiert. Anschaffungen können bislang unbegrenzt getätigt werden.

Ihre Online-Dienste bietet die HLB rund um die Uhr über das Internet an. Für die physische Nutzung vor Ort bietet sie ihren Nutzerinnen und Nutzern derzeit in der Vorlesungszeit folgende Öffnungszeiten an: montags bis freitags von 8.00 bis 21.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 17.30 Uhr. Die Informationstheke ist von montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 (Do. erst ab 9.30 Uhr) mit hauptamtlichem Personal besetzt, außerhalb dieser Zeiten stehen studentische Hilfskräfte als erste Ansprechpartner zur Verfügung. Zugang zu den Online-Zeitschriften und Datenbanken sind von allen Computerarbeitsplätzen auf dem Campus uneingeschränkt nach Maßgabe der Benutzungsordnung möglich. Die Bibliothek bietet den Zugang zu weiteren elektronischen Angeboten, die aufgrund Urheberrechtseinschränkungen nur in der HLB benutzt werden dürfen. Externer Zugang über VPN ist bei fast allen elektronischen Angeboten möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule teilt im Rahmen der Vor-Ort-Begehung mit, dass sich der zum Wintersemester 2021/2022 geplante Umzug auf den neuen Campus pandemiebedingt verzögert. Er wurde nun auf die Semesterferien vor Beginn des Sommersemesters 2022 terminiert.

Die durch die Corona-Krise bedingte Umstellung von der Präsenz- zur Online-Lehre ist laut Hochschulleitung und auch der befragten Studierenden inzwischen gut gelungen. Ressourcen für das E-Learning wurden bereitgestellt und ausgebaut (Webex und Moodle). Unterschiedliche Lehrmodelle – synchron, asynchron, blended learning, Video-, Podcast- oder textbasiert – wurden in Erwägung gezogen, geprüft und/oder eingesetzt. Die kurzfristige mediendidaktische Transformation, die eine qualitativ ausreichende Vermittlung von Lerninhalten ermöglichen sollte, war laut Hochschule und Studierenden insbesondere für jene Lehrenden herausfordernd, die in ihren bisherigen Veranstaltungen auf technische Unterstützung und Kommunikationswege verzichtet hatten. Sie wurden jedoch insbesondere im „E-Learning-Labor“ mediendidaktisch fit gemacht. Auch die Herausforderung, digitale Prüfungsformen zu entwerfen oder Präsenzprüfungen an Raumkapazitäten anzupassen, wurde weitgehend bewältigt. Als ein Manko wurde festgehalten, dass Räume mit Plätzen für mehr als 50 Studierende (z.B. für Vorlesungen) bislang nicht zur Verfügung stehen. Diese Situation wird sich erst auf dem neuen Campus entspannen. Um schneller zur Präsenzlehre zurückzufinden ist auf dem Campus ein Testzentrum geplant.

Nach Einschätzung der Gutachtenden gibt es an der Hochschule Fulda und in ihrem Fachbereich Pflege und Gesundheit für ein Studium gute Rahmenbedingungen in Form der räumlichen und sächlichen Ausstattung. Auch steht ausreichend administratives Personal für die Betreuung der Studierenden und für die Durchführung des Studiengangs zur Verfügung. Die umfangreiche Bibliothek deckt den Medienbedarf der Studierenden weitgehend ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang besteht aus 13 Modulen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, wobei insgesamt 13 Prüfungen zu absolvieren sind. Im ersten Semester sind es fünf Prüfungen, im

zweiten Semester drei, im dritten Semester vier und im abschließenden Semester die Masterthesis. Auf die Kompetenzorientierung der Prüfungen wird laut Hochschule durch die Wahl der Prüfungsart und durch die Ausgestaltung der Prüfungen geachtet. Folgende Prüfungsformen werden, je nach gewähltem Wahlmodul, genutzt: Kolloquium (Mündliche Prüfung mit Präsentation) (4-5), Hausarbeit (2-3), Klausur (3) und Portfolio (2). Somit wird in jedem Semester eine Vielfalt von Prüfungsformen angeboten und zur Entwicklung hin zur Masterarbeit besteht in jedem Semester die Möglichkeit eine Hausarbeit zu schreiben. Die genaue Ausgestaltung der Prüfung wird zu Beginn des Semesters schriftlich bekannt gegeben. Jede Prüfung kann in jedem Semester abgelegt werden und gemäß § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsbedingungen an der Hochschule Fulda zweimal wiederholt werden. Bei drei Prüfungen kann ein Freiversuch auch zur Notenverbesserung in Anspruch genommen werden. Kolloquien und Klausuren finden in den beiden Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit statt. Wiederholungsklausuren werden in einer dritten Prüfungswoche angeboten. Hausarbeiten und Portfolio sind jeweils zum 15.8. oder 15.3. abzugeben.

Die Prüfungsformen sind in den §§ 11 bis 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsbedingungen an der Hochschule Fulda definiert und geregelt. Dort sind, neben der Prüfungsform, auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Diskussion über die Prüfungsformen machen die Gutachtenden die Hochschule darauf aufmerksam, dass in den Modulbeschreibungen des zu akkreditierenden Studiengangs unter der Rubrik „Form der Prüfung“ jeweils eine Prüfungsform angegeben ist (z.B. „Hausarbeit“, „Klausur“ etc.). Die Hochschule erklärt, dass den Lehrenden zum Teil auch alternative Prüfungsformen offenstehen, die je vorgesehene Prüfungsleistung jedoch am Beginn des Moduls gemäß § 11 Abs. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ festgelegt werden muss. Dort heißt es, dass pro Modul bis zu zwei, in didaktisch begründeten Fällen bis zu drei Prüfungsformen als Alternativen genannt werden dürfen. In diesem Fall sind die Prüfenden gehalten, den Studierenden vor Modulbeginn die vorgesehene Prüfungsform mitzuteilen. Falls in den Modulen des zu akkreditierenden Studiengangs ebenfalls alternative Möglichkeiten einer kompetenzorientierte Modulprüfung vorgesehen sind, empfehlen die Gutachtenden diese im Modulhandbuch auch zu benennen und die von den jeweiligen Prüfenden gewählte Prüfungsvariante den Studierenden entsprechend § 11 Abs. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ zu kommunizieren.

Die Gutachtenden gelangen abschließend zu der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung (im Anhang) genannten modulbezogenen Prüfungsformen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Falls in den Modulen des Studiengangs alternative Möglichkeiten einer kompetenzorientierte Modulprüfung vorgesehen sind, empfehlen die Gutachtenden diese im Modulhand-

buch auch zu benennen und die jeweils gewählte Prüfungsvariante den Studierenden entsprechend § 11 Abs. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ zu kommunizieren.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist u.a. dadurch gewährleistet, dass alle relevanten und aktuellen (strukturellen und organisatorischen) Informationen online auf den Seiten des Fachbereichs bzw. des Studiengangs abgerufen werden können. Die etablierte und erprobte Lernplattform „Moodle“ stellt eine online-basierte Informations- und Austauschbasis dar, die von Studierenden und Dozierenden sowie allen Fachbereichsmitgliedern genutzt wird. Hinzukommen Sekretariatsangestellte für Auskünfte, Studiengangkoordinatorinnen und -koordinatoren, Praxisreferentinnen und -referenten, Studiengangsleitungen, das Dekanat und die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

Die Lehrplanung erfolgt vorausschauend und zentral für alle Studiengänge im Fachbereich abgestimmt, sodass in aller Regel Überschneidungen ausgeschlossen sind. Der Arbeitsaufwand übersteigt in keinem Semester die 30 CP und damit die 900 Stunden.

Alle Module bis auf das Modul „Forschungsprojekt“ schließen innerhalb eines Semesters ab und gewährleisten somit auch die ggf. nötige individuelle Flexibilität für einzelne Anliegen von Studierenden. Soweit keine Portfolio-Prüfungsleistung gefordert ist, schließen alle Module mit einer Prüfungsleistung ab, die in der Regel im klar planbaren und frühzeitig festgelegten und kommunizierten Prüfungszeitraum zu erbringen ist. Wiederholungsprüfungen werden im Prüfungszeitraum des Folgesemesters angeboten. Die Prüfungsbelastung mit höchstens fünf Prüfungen in einem Semester ermöglicht damit die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit. Feedback der Studierenden wird in jedem Semester auf Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen, aber auch mit den einzelnen Kohorten auf Studiengangebene erhoben und fließt in die curriculare Entwicklung mit ein. So ist das Anlegen der forschungsmethodischen Inhalte in zwei Module (Quantitative und Qualitative Forschungsmethoden) eine Folge der Evaluierung durch die Studierenden des Masterstudiengangs Public Health am Fachbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden wertschätzen zum einen, dass alle studiengangrelevanten Informationen online auf den Seiten des Fachbereichs bzw. des Studiengangs abgerufen werden können, zum anderen die gute Betreuung durch die Lehrenden, die auch in Zeiten der Corona-Pandemie sehr gut funktioniert. Die damit zusammenhängende Umstellung von der Präsenz- zur Online-Lehre ermöglichte zudem Formen des flexiblen Studierens, das die befragten Studierenden ebenso positiv hervorheben wie die damit verbundene vermehrte Einladung von hochrangigen Gastdozenten zu Videovorträgen oder -konferenzen.

Mit Blick auf die in den Zulassungsvoraussetzungen definierten Eingangsqualifikationen (entweder BA-Abschluss mit Schwerpunktsetzung im Gesundheits- oder Pflegemanagement oder gesundheitswissenschaftlicher Abschluss mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser; mind. 80 CP managementbezogene Inhalte sowie mind. 20 CP wissenschaftliche Methodeninhalte oder wirtschaftswissenschaftlicher BA-Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5) ist laut den Gutachtenden (wie in vielen anderen Masterstudiengängen auch) zu erwarten, dass es in der Regel mind. ein Semester braucht, bis die Studierenden auf ein einheitliches Niveau kommen.

Dies wird von den befragten Masterstudierenden eindrücklich bestätigt. Umfangreichere Nachqualifikationen im Sinne der Erreichung eines gemeinsamen Niveaus sind im Rahmen des Vollzeitstudiums und ggf. einer anteiligen Berufstätigkeit aus Sicht der Gutachtenden nicht möglich. Dies gilt insbesondere für die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung in § 2 definierte Vorstellung, dass z.B. im Bereich qualitative und quantitative Forschungsmethoden bis zu 20 ECTS-Punkte bis zum Ende des ersten Semesters nachgeholt werden können. Dieser Passus ist im Sinne einer Auflage entsprechend zu streichen, was von der Hochschule auch zugesagt wurde. Auf Vorschlag der Studierenden sowie aus Sicht der Gutachtenden bieten sich für die Studierenden diesbezüglich folgende hilfreichen Alternativen an: fachspezifische Propädeutika, Tutorien (z.B. geleitet von Studierenden aus höheren Semestern) sowie Formen eines individuellen oder geregelten Teilzeitstudiums. Darüber hinaus könnte für die Studierenden auch eine von der Hochschule erstellte Handreichung hilfreich sein, in der dargelegt ist, was anerkannt werden kann.

Den in den Modulen definierten durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachtenden als angemessen ein. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtenden im Studienkonzept plausibel. Die Prüfungsbelastung und die Prüfungsdichte sind angemessen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester und in einem Modul innerhalb eines Jahres erreicht werden können. Dies soll im Rahmen der vorgesehenen Evaluation überprüft werden. Der Mindestumfang der Module unterschreitet den Wert von fünf ECTS-Leistungspunkten nicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die in § 2 der Prüfungsordnung formulierte Möglichkeit, im Rahmen des Vollzeitstudiums bis zu 20 ECTS-Punkte bis Ende des ersten Semesters nachzuholen, im Sinne einer Auflage ersatzlos zu streichen, was vor Ort von der Hochschule zugesagt wurde.
- Es wird empfohlen eine Handreichung zu erstellen, in der dargelegt ist, was anerkannt werden kann.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der viersemestrige Masterstudiengang versteht sich als ein forschungsorientierter Masterstudiengang. Die Forschungsorientierung wird durch eine der drei Schwerpunktsetzungen deutlich und beginnt im ersten Semester mit den beiden Modulen zu den Forschungsmethoden (jeweils fünf CP). Zudem werden bereits bei der Zulassung Kenntnisse in Methoden- und Forschungskompetenzen vorausgesetzt. Im zweiten und dritten Semester schließt sich ein umfassendes Forschungsprojekt an. Hierbei kommt die erlangte Methodenkompetenz in der Bearbeitung von Fragestellungen der interprofessionellen Versorgung aus der Praxis und dem Generieren von Lösungen für die Praxis zum Einsatz. Im vierten Semester wird die Masterarbeit (30 CP) verfasst, die umfassend Raum für die Anwendung des erworbenen wissenschaftlichen Vorgehens bietet.

Die forschungsbezogenen Module sind didaktisch so angelegt, dass in kleinen Gruppen eine intensive Interaktion zwischen Dozierenden und Studierenden stattfindet und dadurch ein profundes Lernen in einer fordernden und fördernden Lernumgebung möglich ist. Neben den speziellen Forschungsmodulen basieren auch die anderen Module stets auf dem „State of the Art“. Dies gelingt insbesondere durch forschungsstarke Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bzw. speziell des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Gespräche mit der Hochschule und den Studiengangverantwortlichen wurde insbesondere auch die „Forschungsorientierung“ diskutiert. Diese ist aus Sicht der Gutachtenden im Curriculum als eher theoriebezogen deutlich erkennbar und könnte, für die Gutachtenden nachvollziehbar, ihre Fortsetzung in einer Promotion finden. Zugleich wird von Seiten der Hochschule jedoch betont, dass es auch einen Bezug in Richtung Berufspraxis gibt, der aber für die Gutachtenden weniger deutlich erkennbar ist. Praxisforschung heißt den Erläuterungen der Hochschule zufolge auch, dass konkrete Probleme, die in der Berufspraxis oder an beruflichen Schnittstellen auftreten, unter Einbeziehung von bestehender Theorie erforscht werden können. Dieser Forschungsansatz in Verbindung mit dem Studienschwerpunkt „Leitung und Führung interprofessioneller Teams“ und dem Schwerpunkt „Management der interprofessionellen Gesundheitsversorgung“ erscheint auch aus Sicht der Gutachtenden geeignet, um nach dem Studium auch als Führungskraft im interprofessionellen Kontext der Gesundheitsversorgung agieren zu können. Um dies zu verdeutlichen empfehlen die Gutachtenden das Profil des Studiengangs auch in Richtung des angestrebten Theorie-Praxis-Transfers bzw. Management- und Berufspraxisbezugs zu schärfen, in das die praxisorientierte Forschung eingebunden werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, das Profil des Studiengangs auch in Richtung des angestrebten Theorie-Praxis-Transfers bzw. Management- und Berufspraxisbezugs zu schärfen, in das die praxisorientierte Forschung eingebunden ist.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Im zu akkreditierenden Studiengang werden die Inhalte aus Bachelorstudiengängen im Bereich des Managements im Gesundheitswesen vertiefend weitergeführt, indem Problemstellungen aus der interprofessionellen Gesundheitsversorgung sowohl praxisorientiert als auch forschungsorientiert aufgearbeitet werden. Hierzu werden ausschließlich Module angeboten, die der Kompetenzentwicklung auf Masterniveau entsprechen, so die Hochschule.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs wird in regelmäßigen Sitzungen der Fachgruppen reflektiert. Ggf. findet eine Neuausrichtung statt. Input für die Weiterentwicklung folgt durch den fachlichen Austausch in der Scientific Community und durch den Austausch mit Praxispartnern, zum Beispiel in Forschungsprojekten. Die methodisch-didaktischen Ansätze werden in der vom Fachbereichsrat eingesetzten Arbeitsgruppe für Qualität in der Lehre einmal monatlich im Semester diskutiert. Hieraus sind z.B. in „moodle“ Austauschplattformen für Lehrerfahrungen

im Online Semester entstanden und es wurden Befragungen der Studierenden und Lehrenden zur Online Lehre durchgeführt.

Als forschungsstarker Fachbereich mit Promotionsrecht gehört die kritische Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung für die Lehrenden, sowohl in eigenen Forschungsvorhaben als auch im Diskurs mit den Fachkolleginnen und -kollegen oder bei der Betreuung von Promotionsvorhaben zum Selbstverständnis der Arbeit am Fachbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet: Zum einen durch die kritische Auseinandersetzung des (vor allem) professoralen Lehrpersonals mit dem neuesten Stand der Forschung sowie durch den Diskurs der Lehrenden mit Fachkolleginnen und -kollegen inner- und außerhalb des Fachbereichs und Studiengangs, zum anderen indem die methodisch-didaktischen Ansätze in der ständigen Arbeitsgruppe für Qualität in der Lehre einmal monatlich im Semester überprüft, diskutiert und ggf. angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Fulda verfügt über ein System des Qualitätsmanagements (QM), das sich am EFQM (European Foundation for Quality Management Excellence Modell) orientiert, und wie folgt etabliert ist:

- Im Präsidium verantwortet jedes Präsidiumsmitglied das QM für den eigenen Bereich.
- Die Abteilung Planung und Controlling (PLC), in der QM als Sachgebiet verortet ist, ist beim Kanzler angesiedelt.
- Die Fachbereiche sind verantwortlich für die systematische Weiterentwicklung der fachbereichsspezifischen Prozesse.
- Eine Mitarbeiterin der Abteilung PLC unterstützt die Fachbereiche bei der Modellierung und Optimierung ihrer administrativen Prozesse. Die dabei aufgedeckten Schnittstellenproblematiken (Fachbereich/Verwaltung) werden, wenn möglich, ausgeräumt.
- Die Prozesssteams, bestehend aus der prozessverantwortlichen Person, den Beteiligten innerhalb des Prozesses, den Stakeholdern des Prozesses (z.B. Studierende, Lehrende) erarbeiten die Prozessmodelle und sind auch für deren kontinuierliche Bewertung und der daraus resultierenden Optimierung zuständig.
- Die Prozessverantwortlichen sind für die Aktualität der in den Prozessmodellen hinterlegten Dokumente zuständig.

Die 2013 im Senat verabschiedete Evaluationssatzung der Hochschule Fulda liefert den gültigen rechtlichen Rahmen für Evaluationsverfahren in Lehre und Studium an der Hochschule. Die Evaluation findet auf der Ebene von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienprogrammen statt. Sie kann erfolgen unter anderem in Form der Lehrveranstaltungsevaluation, der Modulevaluation, der Studiengangevaluation, Studierendenbefragungen und/oder als Absolvierendenbefragung. Alle zwei Jahre werden die Erkenntnisse aus den Evaluationsaktivitäten der Fachbereiche in einem gemeinsamen Bericht zusammengestellt.

Zur Verbesserung der Studienqualität und um die Übergänge zwischen Hochschule und Arbeitsmarkt besser zu strukturieren, führt die Hochschule regelmäßig Absolvierenden-Studien im Rahmen einer bundesweit angelegten Studie unter der Koordination des Instituts für angewandte Statistik (ISTAT) in Kassel durch. Die Befragung erfolgt jährlich als Vollerhebung eines Prüfungsjahrgangs und richtet sich an Absolventinnen und Absolventen etwa eineinhalb Jahre nach dem jeweiligen Studienabschluss. Evaluationsergebnisse werden unter steter Berücksichtigung des Datenschutzes bei den Betroffenen bzw. in den relevanten Personenkreisen und Einheiten bekannt gemacht und im Sinne möglicher Handlungsableitungen diskutiert.

Seit 2010 können die Studierenden (und auch das Hochschulpersonal) über das webbasierte Verbesserungsmanagement Verbesserungsvorschläge, Kritik und Beschwerden anbringen. Die dort eingehenden Meldungen werden vor der Weitergabe an die zuständige Stelle anonymisiert.

Der Fachbereich Pflege und Gesundheit orientiert sich an den hochschulinternen Vorgaben zum Qualitätsmanagement sowie zur Evaluation und hat bereits vor Jahren ein eigenes Evaluationskonzept entwickelt. Mit dem Ausbau des fachbereichsübergreifenden Evaluationservice fand eine Teilanpassung statt (zu den Details siehe Selbstbericht S. 18f.).

Hochschulweit wird eine Immatrikulationsbefragung durchgeführt, die u.a. einen Eindruck von den Studienvoraussetzungen, dem Einzugsbereich der Hochschule sowie den Gründen für die Wahl von Studiengang und Studienstandort erbringen kann. Außerdem beteiligt sich die Hochschule mit allen Fachbereichen an der KOAB-Absolventenstudie. Allerdings sind die Ergebnisse für die einzelnen Studiengänge aufgrund der Größen der einzelnen Gruppen und der mangelnden Spezifität der Items bislang wenig aussagefähig.

Den Lehrenden am Fachbereich ist es freigestellt, an der elektronischen Lehrevaluation teilzunehmen, die eine Basis für ein verpflichtendes Evaluationsgespräch zwischen Lehrenden und Studierenden bildet, das noch im laufenden Semester geführt werden muss. Bei Verzicht auf die elektronische Lehrevaluation bleibt das Gespräch obligatorisch.

Der Fachbereich hat ein Konzept der „offenen Türen“. Alle hauptberuflich Lehrenden bieten wöchentliche Sprechstunden an und sind per E-Mail in der Regel gut erreichbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden hat das Thema Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowohl in der Hochschule als auch im Fachbereich Pflege und Gesundheit einen hohen Stellenwert. Die nachhaltige Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge wird dabei auf beiden Ebenen als eine Kernaufgabe der Hochschule verstanden. Entsprechend sind an der Hochschule und im Fachbereich hochschuladäquate Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelmäßig angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Es werden u.a. Studieneingangsbefragungen, Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangevaluationen sowie Absolvierendenbefragungen und Verbleibstudien durchgeführt, die im Abstand von zwei Jahren in einem Bericht zusammengeführt werden. Aus den Ergebnissen werden, wenn erforderlich, Maßnahmen der Qualitätsverbesserung abgeleitet. Die jeweils Beteiligten (Studierenden, Lehrenden etc.) werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Auch bezogen auf den zu akkreditieren Studiengang sind jeweils eine Studieneingangsbefragung, regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, regelmäßige Workload-Erhebungen, eine Studienabschlussbefragung sowie eine Absolventinnen- und Absolventenbefragung vorgesehen. Ergänzend sind verpflichtende Evaluationsgespräche zwischen Lehrenden und Studierenden in

den jeweils laufenden Semestern zu führen, um daraus ggf. kurzfristig Nachjustierungen abzuleiten. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis und empfehlen vor dem Hintergrund der heterogenen Studienkohorten bereits frühzeitig die Durchführung und Auswertung von Absolventinnen- und Absolventenbefragungen und Verbleibstudien. Zum einen, um den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen zu eruieren (z.B. Tendenz Praxis und/oder Tendenz Promotion), zum anderen, um ggf. in der curricularen Ausrichtung nachsteuern zu können.

Die befragten Studierenden erläutern im Vor-Ort-Gespräch, dass Studierende in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen waren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, im kommenden Akkreditierungszeitraum bereits frühzeitig Absolventinnen- und Absolventenbefragungen und Verbleibstudien durchzuführen und auszuwerten. Zum einen, um den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen zu eruieren (z.B. Tendenz Praxis und/oder Tendenz Promotion), zum anderen, um ggf. in der curricularen Ausrichtung nachsteuern zu können.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Fulda bekennt sich zu einer konsequenten Frauenförderung. Geschlechtergerechtigkeit ist eine Leitungsaufgabe an der Hochschule, die durch Zielvereinbarungen von den einzelnen Fächern mitgetragen wird (siehe „Gleichstellungszukunftskonzept der Hochschule Fulda im Rahmen des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen“). Prägende Maßnahmen und Entwicklungen der Gleichstellung und familiengerechter Hochschule sind: Erfolgreiche Zertifizierungen mit dem TOTAL E-QUALITY-Prädikat sowie dem Audit familiengerechte Hochschule 2018, erfolgreiche Teilnahme am Professorinnen-Programm I, II und III, erfolgreiches Abschneiden mit Spitzenpositionen im CEWS-Ranking und die Verankerung von Gleichstellungszielen in den Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) sowie in dem Hochschulentwicklungsplan für den Zeitraum 2016 - 2020. Der Professorinnen-Anteil liegt bei 44,1 %, der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bei 62,4 % und für die im höheren Dienst zusammengefassten Entgeltgruppen liegt seit 2014 erstmalig keine Unterrepräsentanz von Frauen nach dem Hessischen Gleichstellungsgesetz vor. Der Promovendinnen-Anteil liegt bei knapp 66 %. Der Frauenanteil in den Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, konnte in den letzten Jahren gesteigert werden (ausführlich dazu der Selbstbericht).

Im Hochschulentwicklungsplan 2021-2025 hat der Fachbereich sich im Bereich Gleichstellung und Diversität zum Ziel gesetzt, die Gender- und Diversity-Kompetenz auf Verantwortungs-, Entscheidungs- und Handlungsebene zu etablieren und damit die Chancengleichheit zu verbessern. Ein weiteres Ziel besteht in der Stärkung der Kultursensibilität und Diversity-Kompetenz am Fachbereich. Der wachsenden Diversität in der Studierendenschaft will der Fachbereich durch diversitätsgerecht gestaltete Studien- und Beratungsangebote begegnen. Zudem sollen die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Studium und Care-Arbeit erweitert werden.

Zum Nachteilsausgleich wird bei schriftlichen Prüfungen eine längere Bearbeitungszeit (in der Regel 25 %) gewährt. Sind andere Formen des Nachteilsausgleichs aufgrund der Art der körperlichen Einschränkungen notwendig, wird dies bedarfsgerecht organisiert. Rechtsgrundlage dafür sind die „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda“. Im § 21

(1) der Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule Fulda heißt es u.a.: „Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Dauer abzulegen, so wird dieser gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Je nach individuellem Erfordernis können zum Nachteilsausgleich insbesondere notwendige Hilfsmittel und Assistenzleistung oder die Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum zugelassen werden. Die Entscheidung trifft eine von dem Dekanat beauftragte Person.“

Informationen zum Nachteilsausgleich können die Studierenden am Fachbereich Pflege und Gesundheit über die Hochschulweite Elektronische Lernplattform Moodle bekommen. Vom Dekanat beauftragt ist eine Professorin, die als Arbeitsmedizinerin gemeinsam mit den Studierenden den Bedarf ermittelt. Daneben gibt es an der Hochschule eine Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen, die zu Fragen der Studiengestaltung informiert, berät und betreut. Sie stellt auch technische Hilfsmittel zur Verfügung. Das Studentenwerk verfügt über behindertengerechte Appartements; die Bibliothek über einen Sehbehinderten-Arbeitsplatz mit spezieller PC-Ausstattung; der Hochschulsport macht Angebote für Studierende mit Behinderung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den zur Verfügung stehenden Unterlagen beschreibt die Hochschule Fulda, für die Gutachtenden nachvollziehbar, ihre diversen Maßnahmen zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs. Für die Hochschule sind Chancengleichheit und ein wertschätzender Umgang mit Vielfalt von zentraler Bedeutung für Wissenschaft und Verwaltung. Das Gleichstellungsbüro versteht sich als Anlauf- und Beratungsstelle aller Hochschulangehörigen in Fragen zu Gleichstellung und Frauenförderung. 2019 wurde ein Leitfaden für barrierefreie Lehre veröffentlicht. Dieser zielt auf die Sensibilisierung von Lehrenden und soll eine Hilfestellung geben, um allen Hochschulangehörigen gutes Lernen und Arbeiten zu ermöglichen. Im Leitfaden werden verschiedene Beeinträchtigungen in den Blick genommen und Hinweise, Anregungen und Tipps gegeben, die in der Lehre von Nutzen sein können. Ansprechpartnerin rund um das Thema ist die Beauftragte für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung. Darüber hinaus setzt sich die schon mehrfach als „familiengerechte Hochschule“ zertifizierte Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bedarfe von Studierenden und Mitarbeitenden ein, die sich um Kinder oder andere Angehörige kümmern.

Die Gutachtenden sind überzeugt, dass die Konzepte der Hochschule Fulda zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der hessischen Studienakkreditierungsverordnung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergremium

Namen der Gutachter aus der Teilnehmerliste.pdf

- Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Jana Wolf, Hochschule Aalen
Prof. Dr. Stefan Sohn, Hochschule Konstanz
- Vertreterin der Berufspraxis
Martina Plaumann, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln
- Studierender
Thomas Fröndt, Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	18.05.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsidentin für Lehre und Studium; Dekan Fachbereich Pflege und Gesundheit; Studien-dekanin Fachbereich Pflege und Gesundheit; hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte und Lehrkraft für besondere Aufgaben im Studiengang; Vertreterinnen für die Studienorganisation; sieben Studierende aus dem BA „Gesundheitsmanagement“, drei Studierende aus dem MA „Public Health“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)